

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) Stand Januar 2008

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	●	●	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclub oder vergl. Vergütungsbetrieben			
§ 5 Abs.1	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Discos	●	●	bis 24 Uhr
Abs.2	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe.-Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumspflege	bis 21 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen oder in Betrieben			
§8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§9 Abs.1,1	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken (Mixgetränke) u. Lebensmitteln			
§9 Abs.1,2	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä. (Ausnahme: erlaubt bei 14-u. 15-jährigen in Begleitung der Eltern)			
§10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
§11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen – Nur nach Freigabekennzeichnung: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / ab 12 / ab 16 Jahren“ Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person erlaubt.	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / ab 12 / ab 16 Jahren“			
§13	Spielen an elektr. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / ab 12 / ab 16 Jahren“			

Erlaubt = GRÜN

Nicht erlaubt = ROT

● = erlaubt → in Begleitung einer personensorgeberechtigten- bzw. erziehungsbeauftragten Person
Die Eigenverantwortung liegt bei den Eltern, d. h. Personensorgeberechtigte Personen müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet!